

Abwägungsvorschläge - öffentliche Auslegung – Behörden – Fortsetzung

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 09.06.2016 bis 11.07.2016

Hinweis zum Aufbau der Abwägungsvorschläge:

Zuerst erfolgt in kursiver Schrift eine kurze Zusammenfassung der für die Abwägung relevanten Belange (gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind nicht alle Belange abwägungsrelevant. Wortlaut des Gesetzes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind – Abwägungsmaterial – zu ermitteln und zu bewerten.“)

In **fett gedruckter Schrift** erfolgt dann ein Abwägungsvorschlag. Die endgültige Abwägung erfolgt erst durch den Rat zum Feststellungsbeschluss!

Soweit es zum besseren Verständnis des Abwägungsvorschlags erforderlich ist, erfolgt noch eine Erläuterung (in Standardschrift).

Hinweislich (kein Abwägungsmaterial):

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 34 Landesplanungsgesetz:

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Coesfeld stimmt somit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung überein.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

68. Bezirksregierung Münster, Dez. 54, Sachgebiet 54.5, Schreiben vom 10.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die geplanten Konzentrationszonen von keinem aktuell abgegrenzten Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Hinweis, dass in der Konzentrationszone „Letter Bruch“ der Kannebrocksbach verläuft, für den ein preußisches Überschwemmungsgebiet vorliegt. Anregung, dass die Berücksichtigung der Hochwassergefährdung mit den zuständigen Wasserbehörden des Kreises abgestimmt wird.*

68.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreis als zuständige Wasserbehörde wurde im Planverfahren beteiligt. Bedenken wurden in dieser Sache nicht geäußert. Die Betroffenheit der Konzentrationszone Letter Bruch durch das preußische Überschwemmungsgebiet ist überdies nur gering (östlicher Rand). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand möglicher Anlagenkonfigurationen würde dieses Gebiet ohnehin von konkreten Einzelstandorten ausgespart. Es besteht jedoch keine Veranlassung, die Flächen des preußischen Überschwemmungsgebietes aus der Konzentrationszone auszunehmen, da dies vor dem Hintergrund der Regelung, dass Windkraftanlagen vollständig innerhalb einer Zone liegen müssen, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Zone führen würde, die sachliche aus Gründen möglicher Überschwemmungsflächen nicht gerechtfertigt wäre. Im Übrigen sieht der Windenergieerlass NRW (2015) vor, dass in Überschwemmungsbereichen die Ausweisung von Konzentrationszonen möglich ist, soweit sich aus „fachrechtlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten“ nichts Anderes ergibt. Insbesondere das Überstreichen der Rotorblätter wird als unkritisch definiert. Dies ist hier absehbar der Fall.

69. Unitymedia, Schreiben vom 20.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass bereits am 31.07.2015 eine Stellungnahme abgegeben wurde. (Damals keine Anregungen, Bedenken, Hinweise)*

69.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

70. Stadt Coesfeld, FB 70, Schreiben vom 14.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass aus Sicht des FB 70 / Tiefbau grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen.*

70.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass es zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiestandorte erforderlich ist, Zuwegungen mit Anbindung an Wirtschaftswege oder Gemeindestraßen nach Vorgaben und in Abstimmung mit dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld herzustellen ist. Hinweis, dass falls die Erschließung eines Windenergiestandortes den Ausbau von städtischen Verkehrsflächen voraussetzt, der Anlagenbetreiber die anfallenden Kosten zu tragen hat. Hinweis, dass falls zum Anschluss von Windenergieanlagen die Verlegung von Leitungen auf städtischen Flächen erforderlich wird, vorab eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen ist und der Verursacher die entstehenden Kosten trägt.*

70.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die verkehrliche Erschließung konkreter Windenergieanlagen und Verlegung von Leitungen sind jedoch nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

71. Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Schreiben vom 08.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Stellungnahme vom 31.08.2015 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Verfahren weiterhin Bestand hat.*

71.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der damaligen Anregung auf Kenntlichmachung einer Leitung wurde bereits gefolgt.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass die Gashochdruckleitung (Fernleitung 7, DN200, PN 64 – Erdgas) nachrichtlich im Teilflächennutzungsplan erwähnt wird.*

71.2. Der Anregung wurde durch Markierung der Trasse in der Potenzialflächenanalyse gefolgt.

Eine Darstellung im Sachlichen Teil-FNP selbst erfolgt nicht, da dieser Plan ausschließlich die Konzentrationszonen bzw. deren Ausschlusswirkung zum Inhalt hat. Die Potenzialflächenanalyse ist jedoch Bestandteil des Gesamtplanes, so dass die Information nicht verloren geht.

72. Bundesnetzagentur, Schreiben vom 09.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis auf Namen und Anschriften der im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber. Hinweis, dass durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ggf. möglich ist, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Hinweis, dass grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunktrassen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zu finden sind. Hinweise auf den Datenschutz der Stellungnahme.*

72.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung bzw. Klärung tatsächlicher Betroffenheiten erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

73. Telefonica (E-Plus Mobilfunk GmbH), Schreiben vom 30.06.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass eine Richtfunkverbindung innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete verläuft (Verlauf Richtfunkverbindungen anbei). Hinweis, dass keine genauere Überprüfung erfolgen kann, da keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und zu den Standortkoordinaten gemacht wurden. Anregung, dass sobald der genauere Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.*

73.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Der Verlauf von Richtfunktrassen wurde aufgrund der Kleinräumigkeit (der Einwender gibt selbst ein Maß von 20 bis 60 m an) und der oftmals geringen Höhe (z.T. unterhalb des Rotorenkreises) nicht als Tabukriterium bei der Ermittlung von Suchräumen beachtet. Es ist durch kleinräumige Anlagenverschiebungen in der Regel möglich, innerhalb einer Konzentrationszone eine direkte Störung von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Durch Umleitungen bzw. Nutzung der Windkraftmasten als Träger von Sendern sind potenzielle Konflikte ebenfalls zu umgehen. Dies bleibt der Detailplanung vorbehalten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen und daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m eingehalten werden müssen. Anregung, dass die Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan berücksichtigt und übernommen wird.*

73.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauvorhaben beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe unter 6.1

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Forderung, dass innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen sind, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.*

73.3. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Windkraftanlagen können heute eine Bodenfreiheit (Rotorblatt-Spitze zur Geländeoberfläche) von 80 m erreichen. Eine Höhenbeschränkung würde wenig Sinn machen, insbesondere dann, wenn Richtfunkverbindungen z.T. unterhalb des Rotorkreises verlaufen. Darüber hinaus betrifft die angesprochene Problematik nur geringe Teile der Konzentrationszonen.

74. Telefonica (Telefonica Germany GmbH & Co. OHG), Schreiben vom 30.06.2016

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zehn Richtfunktrassen ganz in der Nähe der Plangebiete verlaufen und einige Richtfunktrassen die Plangebiete kreuzen und andere sehr nah angrenzen (Verlauf Richtfunkverbindungen anbei). Hinweis, dass keine genauere Überprüfung erfolgen kann, da keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und zu den Standortkoordinaten gemacht wurden. Anregung, dass sobald der genauere Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.*

74.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Der Verlauf von Richtfunktrassen wurde aufgrund der Kleinräumigkeit (der Einwender gibt selbst ein Maß von 20 bis 60 m an) und der oftmals geringen Höhe (z.T. unterhalb des Rotorenkreises) nicht als Tabukriterium bei der Ermittlung von Suchräumen beachtet. Es ist durch kleinräumige Anlagenverschiebungen in der Regel möglich, innerhalb einer Konzentrationszone eine direkte Störung von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Durch Umleitungen bzw. Nutzung der Windkraftmasten als Träger von Sendern sind potenzielle Konflikte ebenfalls zu umgehen. Dies bleibt der Detailplanung vorbehalten.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen und daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m eingehalten werden müssen. Anregung, dass die Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan berücksichtigt und übernommen wird.*

74.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauvorhaben beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Siehe unter 7.1

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Forderung, dass innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen sind, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.*

74.3. Der Forderung wird nicht gefolgt.

Windkraftanlagen können heute eine Bodenfreiheit (Rotorblatt-Spitze zur Geländeoberfläche) von 80 m erreichen. Eine Höhenbeschränkung würde wenig Sinn machen, insbesondere dann, wenn Richtfunkverbindungen z.T. unterhalb des Rotorkreises verlaufen. Darüber hinaus betrifft die angesprochene Problematik nur geringe Teile der Konzentrationszonen.

75. Regionalforstamt Münsterland Schreiben vom 15.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass das Stadtgebiet von Coesfeld als waldarme Region einzustufen ist. Hinweis, dass das Regionalforstamt Münsterland davon ausgeht, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.*

75.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass alle Wälder im Stadtgebiet von Coesfeld eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen und eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.*

75.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch irrelevant, da Waldflächen als Tabu gewertet wurden.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald akzeptiert wird, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.*

75.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch irrelevant, da Waldflächen als Tabu gewertet wurden.

76. Kreis Borken Schreiben vom 05.07.2016

Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Verkleinerung der Konzentrationszone Goxel im südwestlichen Teilbereich von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken grundsätzlich begrüßt wird. Hinweis, dass in den nachgelagerten Verfahren eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte für den Großen Brachvogel durchzuführen ist.*

76.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Nordische Gänse weiterhin möglich sind und im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen abgearbeitet werden sollen, da zurzeit konkrete Standorte noch nicht bekannt sind.*

76.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Wiederholter Hinweis auf die große Bedeutung des NSG „Kuhlenvenn“ für nordische Gänse. Hinweis, dass auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung die gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vorgegebenen Untersuchungsradien von 3000 m bzw. 6000 m für nordische Gänse (Schlafplatz) zu untersuchen sind.*

76.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Anregung, dass der anlagenbezogene Immissionsschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt wird, da durch die Gebiete „Sirksfeld“ und „Goxel“ im Kreisgebiet Borken liegende Wohnhäuser als Immissionspunkte durch Schall- und Schattenwurfemissionen geplanter WEA betroffen sind.*

76.4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

77. Westnetz, Spezialservice Strom Schreiben vom 05.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis auf bereits abgegebene Stellungnahme vom 26.08.2015. Hinweis, dass mittlerweile die Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen geändert wurde und die Stellungnahme daher keine Gültigkeit mehr hat.*

77.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis auf die Empfehlungen der Deutschen Elektronischen Kommission*

77.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Die Ausführungen zu Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen sind nur anlagenbezogen umzusetzen, da sie abhängig von der technischen Ausführung der später errichteten Windkraftanlagen sind.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.*

77.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass wegen des geringen Abstandes die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen bringen können und damit mechanische Stellen an den Seilen verursacht werden können.*

77.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass im Abstandsbereich von bis zu einem dreifachen Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA der Bedarf von Schwingschutzmaßnahmen zu prüfen ist. Ab dem Abstand vom dreifachen Rotormesser sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.*

77.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Systemkomponenten der Freileitung vor umherfliegenden Festkörpern geschützt werden müssen und Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen vom Betreiber übernommen werden müssen.*

77.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vorbehält, sofern durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen sollten.*

77.7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass Westnetz nach Planungsabschluss Lagepläne und Schnittzeichnungen vorgelegt bekommt.*

77.8. Die Anregung bezieht sich auf konkrete Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

78. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die geplanten Potenzialflächen zum Teil im Nahbereich der folgenden Bundes- und Landesstraßen liegen: Bundesstraße 474, Streckenabschnitt 11; Bundesstraße 525, Streckenabschnitt 15; Bundesstraße 571, Streckenabschnitt 07; Bundesstraße 581, Streckenabschnitt 22.*

78.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem § 25 Straßen- und Wegenetz NRW (StrWG NRW) innerhalb bestimmter Entfernungen zu den Bundes- und*

Landesstraßen Anbauverbote (20 m) bzw. Anbaubeschränkungen (40 m) gelten. Hinweis, dass der Landesbetrieb Straßenbau es daher zunächst begrüßt, dass die Anbauverbotszone als „hartes Tabukriterium“ im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgesetzt wird und darüber hinaus eine Rücknahme der Konzentrationsflächen bis auf einen Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraßen erfolgt.

78.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraßen nach § 9 (2) FStrG und der Landesstraßen nach § 25 (1) StrWG NRW die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist und diese Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden darf, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hinweis, dass dazu eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Hinweis, dass bei der Planung der Konzentrationszonen daher zu berücksichtigen ist, dass Standorte für WEA innerhalb der in den Anbaubeschränkungszone ausgewiesenen Flächen nur vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung im Genehmigungsverfahren zulässig sind.*

78.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen nicht gerecht werden. Anregung auf den Rückgriff technischer Lösungen oder einen Mindestabstand, der sich aus dem eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten um Gefahrenpunkte zu reduzieren.*

78.4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben, wenn der o.g. Abstand nicht eingehalten wird.*

78.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass das Haftungsrisiko alleine vom Betreiber der Windenergieanlage bzw. von der Genehmigungsbehörde zu tragen ist.*

78.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Forderung die Erschließung geplanter Windenergieanlagen ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindewege zu realisieren.*

78.7. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des STFNP.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis auf folgende beabsichtigte bzw. eingeleitete Baumaßnahmen der Regionalniederlassung Münsterland, die von der Ausweisung der Potenzialflächen betroffen sind:*
 - *Bundesstraße 67n / Bundesstraße 474n zwischen Reken und Dülmen*
 - *Landesstraße 581 in Coesfeld, Ortsteil Flamschen*

78.8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland – festzulegen ist. Hinweis, dass dem Landesbetrieb Straßenbau NRW derzeit nur die beabsichtigten Grenzen zum Gesamtvorhaben vorliegen, und daher die bau- anlage und betriebsbedingten Wirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden können. Hinweis, dass insoweit die oben stehenden Ausführungen als vorläufig und nicht abschließend anzusehen sind. Anregung, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen ist.*

78.9. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird in Rahmen konkreter Bauanträge gefolgt.

79. Stadwerke Coesfeld GmbH, Schreiben vom 06.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass von Seiten der Stadwerke Coesfeld grundsätzlich keine Bedenken erhoben werden. Hinweis, dass die Anregungen aus dem Schreiben vom 19.08.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Rat der Stadt Coesfeld teilweise übernommen worden sind.*

79.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis zur Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lette / Humberg ,dass aus der Schutzgebietsverordnung § 3 Abs. 1 hervorgeht, dass die Zone III dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen dient. Anregung, dass es weiterhin notwendig ist, dies in Kartenwerken für jeden Beteiligten kenntlich zu machen, da durch den Bau der WEA und deren spätere Wartung zusätzliche Belastungen in die Zone III getragen werden.*

Anregung, dass entsprechend der in der Anlage des Schreibens der Stadt Coesfeld beigefügten Tabelle mit zwei Einstufungen dies als hartes Kriterium zu werten ist. Hinweis, dass darunter von der Stadtwerke Coesfeld GmbH kein Ausschluss der Windenergienutzung in der Schutzzone III verstanden wird.

79.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.

Der Sachliche Teil-FNP Windenergie regelt ausschließlich die Ausschlusswirkung für Windenergienutzung im Stadtgebiet bzw. die im Umkehrschluss verbleibenden Konzentrationszonen. Nachrichtliche Darstellungen von Wasserschutzgebieten bleiben dem Gesamt-FNP vorbehalten und sind dort auch erfasst. Eine Wasserschutzzone III kann nicht zu einem harten Kriterium werden. Die Rechtsprechung hat hier immer wieder deutlich gemacht, dass als hartes Kriterium nur das gelten kann, was eine Windenergienutzung faktisch und tatsächlich ohne Ausnahmemöglichkeit entgegensteht. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall, wie der Einwender ja selbst feststellt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass anhand der Planunterlagen ersichtlich ist, dass nur die Flächen der Schutzzone II „Brunnengalerie Kannebrocksbach von der Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht betroffen sind. Anregung, dass bezüglich künftiger Erweiterungen der Brunnengalerie Kannebrocksbach über die Grenzen der heutigen Schutzzone II hinweg infolge notwendiger Brunnenneubauten weiterhin auf den Vorrang der Wassergewinnung vor der Windenergienutzung hinzuweisen ist. Anregung, dass deshalb ein zusätzlicher Radius von 200 m um die heutige Schutzzone II der Brunnengalerie Kannebrocksbach von der Konzentrationszone für Windenergie freizuhalten ist. Hinweis, dass die pauschal aufgeführte Begründung, dass ein zusätzlicher Flächenausschluss ohne Schutzgebietsstatus einer Rechtsgrundlage entbehrt, zu widersprechen ist. Hinweis, dass diese Zonen zurzeit als Schutzzone III ausgewiesen sind. Hinweis, dass die Erschließungsmöglichkeiten für die Wassergewinnung aufgrund der hydrogeologisch besonders ergiebigen Verhältnisse im Bereich der Brunnengalerie Kannebrocksbach und der vorhandenen Reserven in der jährlichen Rohwasserförderung gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung nicht eingeschränkt werden dürfen.*

79.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.

Für den vom Einwender geforderten 200 m – Schutzradius ist eine Rechtsgrundlage, die ein absolutes Bauverbot nach sich ziehen würde, nicht erkennbar. Es erscheint jedoch sinnvoll, die Sensibilität der Wasserförderung bzw. der Reserven für die Wassergewinnung deutlich zu machen. Daher erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Begründung.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass zwei weitere Entnahmebrunnen mit Ausbauteufen von ca. 60 m auf im Eigentum der Stadtwerke Coesfeld GmbH befindlichen Flurstücken in der Schutzzone III geplant sind. Hinweis, dass mit dem regulären Betrieb der neuen Gewinnungsanlagen eine Erweiterung der Schutzzone II in die Fläche verbunden ist. Forderung, dass ein zusätzlicher Radius von 200 m um die heutige Schutzzone II von der Konzentrationszone Windenergie freizuhalten ist.*

79.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt.

Siehe Punkt 12.3

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass bei einem zukünftigen Bau und Betrieb von WEA im Wasserschutzgebiet Lette / Humberg, Schutzzone III eine Gefährdung des Grundwassers explizit zu vermeiden ist und dabei u.a. auch die Auflagen der Schutzgebietsverordnung, Anlage 3 zwingend zu beachten sind. Hinweis, dass weiterhin für die eventuell notwendigen Wasserhaltungen beim Bau der WEA wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8, 10 WHG einzuholen sind. Hinweis, dass an diesen Genehmigungsverfahren die Stadtwerke Coesfeld GmbH zu beteiligen sind.*

79.5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand des STFNP.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass mindestens gleichwertige Grundwassermessstellen nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 115 abzuteufen sind, sofern Grundwassermessstellen durch die Errichtung der WEA direkt (Überbauung) oder indirekt (Radius 50 m) betroffen sind.*

79.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des STFNP.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die infolge der Baumaßnahmen durchzuführenden Wasserhaltungen zu zusätzlichen Ertragsausfällen führen, welche vom Betreiber der WEA auszugleichen sind.*

79.7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des STFNP.

80. LWL-Denkmalpflege, Schreiben vom 07.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass durch die Ergänzung der Begründung nunmehr auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Bezug genommen wird. Hinweis, dass der Einschätzung, dass die Informationen des Fachbeitrages keine Auswirkungen auf die Planung von Konzentrationszonen haben, nicht gefolgt werden kann. Anregung, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vollständig zu ermitteln sind. Hinweis, dass es nach Auffassung der LWL-Denkmalpflege zu spät ist Konflikte mit dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege erst bei der Detailprüfung im Zulassungs-*

verfahren für die einzelnen WEA zu prüfen, um den Schutz des kulturellen Erbes sicherzustellen. Hinweis, dass insofern dem FNP hier bereits die entscheidende Rolle bei der Konfliktlösung zukommt.

80.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stadt Coesfeld hat durch einen pauschalen Vorsorgeabstand zu Bau- und Bodendenkmälern die Belange des Denkmalschutzes bereits beachtet, soweit dies auf der Flächennutzungsebene möglich ist. Darüber hinaus gehende potenzielle Konflikte sind zum einen Gegenstand einer Abwägung mit den Belangen des Klimaschutzes (der auch Denkmalschutz ist) und den Zielen der Energiewende. Zum anderen sind dann genauere Informationen zu Standorten, Blickachsen, Höhen etc. erforderlich, die auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bereits die Ausübung des Planungsvorbehalts an sich eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Kulturlandschaft darstellt.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass im Regionalplan bereits dargestellte Vorrangflächen nicht den überwiegenden Teil der von der Stadt Coesfeld geplanten Konzentrationszonen umfassen.*

80.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass ein möglicher Konflikt in der Überplanung des bedeutenden Kulturlandschaftsbereiches K 4.24 Weißes Venn besteht, in dem auch historische Eschflächen als wertgebend benannt wurden. Hinweis, dass aus dem Umweltbericht eine Prüfung dieses Sachverhaltes nicht hervorgeht.*

80.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Schutzgüter Boden und Kulturlandschaft sind Gegenstand des Umweltberichts.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Anregung, dass die Einschätzung des Planungsbüros, dass ein Konflikt mit der archäologisch bedeutsamen Merfelder Niederung nicht bestehe, weil man nach ca. 25 Jahren die Windradfundamente rückstandsfrei entfernen könne, sollte für die Planungssicherheit mit der LWL-Archäologie für Westfalen abgestimmt werden.*

80.4. Der Anregung wurde durch Beteiligung der LWL-Archäologie bereits gefolgt.

Konflikte wurden seitens dieses Trägers öffentlicher Belange nicht aufgezeigt.

81. Kreis Coesfeld, Schreiben vom 07.07.2016

Straßenumbau und -unterhaltung:

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass aus Sicht des Aufgabenbereichs Straßenbau und –unterhaltung keine Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ geäußert werden.*

81.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Umwelt:

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ geäußert werden. Hinweis, dass zusätzlich zu den bereits im Umweltbericht aufgeführten Flächen mit schutzwürdigen Böden auch im Bereich der Konzentrationszone „Goxel“ bereichsweise besonders schutzwürdige Böden vorzufinden sind. Hinweis, dass in der Konzentrationszone „Stevede“ zu den bereits aufgeführten sehr schutzwürdigen Grundwasserböden bereichsweise besonders schutzwürdige Staunässeböden vorliegen.*

81.2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass der südwestliche Teilbereich der nördlichen Konzentrationszone „Flamschen“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld als Altstandort unter der Kennung 169-Co30 geführt wird (ehem. Flugplatz Stevede, „Noch keine Verdachtsbewertung“). Hinweis, dass der südwestliche Bereich der Konzentrationszone „Letter Bruch“ im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld unter der Kennung 168-Co29 eingetragen ist (ehem. Flugplatz Letter Bruch, „Noch keine Verdachtsbewertung“). Anregung, dass die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld eingetragenen Flächen im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen sind und mit dem Hinweis zu versehen sind, dass bei tatsächlicher baulicher Nutzung im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist.*

81.3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie beschränkt sich auf die Darstellung der Ausschlusswirkung für Windenergienutzung bzw. im Umkehrschluss auf die Darstellung von Konzentrationszonen. Alle übrigen Inhalte, einschließlich der Kenntlichmachung von Altlasten bzw. Altstandorten erfolgt im Gesamt-Flächennutzungsplan. Nach Auswertung des Altlastenkatasters ist festzustellen, dass lediglich die Konzentrationszone Letter Bruch von 2 Verdachtsflächen betroffen ist. Eine Gefährdungsabschätzung erfolgt im Rahmen konkreter Bauvorhaben.

Immissionsschutz:

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass aus den Belangen des Immissionsschutzes zu dem Planverfahren keine weiteren Anregungen vorgetragen werden.*

81.4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde:

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass für die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten der Landschaftspläne Rosendahl, Rorup sowie Coesfelder Heide – Flamschen liegenden Konzentrationszonen*

der Änderung des FNP und dem damit verbundenen zurückweichen entgegenstehender Regelungen der Landschaftspläne nicht widersprochen wird.

81.5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die ULB dem Ergebnis der vorliegenden ASP 1-Prüfungen der Altzonen Sirkfeld, Lette und Harle zustimmt und es erkennbar ist, dass im Falle eines Repowerings innerhalb der o. g. Flächen die derzeit absehbaren artenschutzrechtlichen Probleme durch artenspezifische Schutz-, Vermeidungs- oder gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lösbar sein werden.*

81.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Herausnahme einer südwestlichen Teilfläche in der Zone Goxel zum Schutz des Großen Brachvogels begrüßt wird. Hinweis, dass die artenschutzfachlichen Probleme mit den Arten Uhu, Baumfalke, Nordische Gänse sowie Großer Brachvogel auf Grundlage des Artenschutzleitfadens NRW in Verbindung mit den Maßnahmensteckbriefen Vögel im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren lösbar erscheinen. Hinweis, dass den gutachterlichen Ansätzen zur Problembewältigung, insbesondere absehbar für die Arten Uhu und Baumfalke, nicht gefolgt werden kann, da sie nicht im Einklang mit den o. g. Handlungsgrundlagen stehen.*

81.7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Herausnahme der westlichen Teilfläche der Konzentrationszone Stevede zum Schutz des Großen Brachvogels begrüßt wird. Hinweis, dass die neue Darstellung von zwei Teilzonen östlich der Kernzone dagegen kritisch gesehen wird. Hinweis, dass die Flächen inmitten eines Biotopkorridores herausragender Bedeutung liegen. Hinweis, dass unmittelbar südlich angrenzend sich eine große zusammenhängende Forstfläche des Bundes befindet, welche gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan zur Planfeststellung zum sechsstreifigen Ausbau der A1 – Abschnitt nördlich AS Hamm-Bockum/Werne bis AS Ascheberg als Kompensationsfläche vorgesehen ist. Hinweis, dass in diesem Bereich großflächige Biotop- und Artenschutzverbessernde Maßnahmen geplant sind, deren Zielerreichung gegebenenfalls durch die Konzentrationsflächenplanung betroffen ist.*

81.8. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass der Schutz des Uhus in Stevede im Bereich der nordöstlich liegenden Sandabgrabung nahezu nicht mehr zu gewährleisten, da, in Verbindung mit zwei weite-*

ren Teilflächen der Konzentrationszone Flamschen, nunmehr alle drei maßgeblich möglichen und auch genutzten Hauptflugrichtungen in Anspruch genommen werden. Hinweis, dass eine gemäß des LANUV auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten im Rahmen der folgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erforderliche und zielführende Maßnahmenplanung zur Lenkung der Hauptaktivitäten aus dem Gefährdungsbereich heraus auf Grundlage dieser Konzentrationszonenplanung aufgrund einzuhaltender Vorsorgeabstände zwischen Maßnahmenplanung und Projektplanung kaum mehr vorstellbar ist. Anregung, dass die zwei östlichen Teilflächen der Konzentrationszone Stevede wieder gestrichen werden.

81.9. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ausführungen des Einwenders haben zu einer weiteren gutachterlichen Prüfung unterstützender Maßnahmen zur Lenkung des Uhus aus den Hauptgefährdungsbereichen geführt. Diese Prüfung wurde zum Gegenstand einer erneuten öffentlichen Auslegung dieser Planung. Da erkennbar wurde, dass sowohl im Westen (südlich Golfplatz), als ggf. auch im Osten (je nach künftiger Anlagenkonfiguration im Bereich „Östlich Zuschlag“ Möglichkeiten zur Umlenkung des Uhus bestehen, wird auf die Streichung der östlichen Teilflächen der Konzentrationszone „Stevede“ verzichtet.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass in Flamschen die Maßnahme ein Freibord von 80 m bis zur unteren Rotor spitze festzusetzen grundsätzlich begrüßt wird, jedoch aus Sicht der ULB nur als ein Teilaspekt erforderlicher Maßnahmen zum Schutz des Uhus zu sehen ist. Hinweis, dass ein alleiniger Bezug auf die Untersuchungen durch Miosga et al. 2015 von daher schon nicht zulässig erscheint, da in diesen Untersuchungen nicht alle als kritisch geltenden Lebensphasen sowie Lebensäußerungen im Jahresverlauf des Uhupaars und der Jungtiere erfasst wurden. Hinweis, dass die ULB jedoch im Einklang mit den Äußerungen des LANUV davon ausgeht, dass mittels der Anlage von den Gefahrenherden wegleitenden Ablenkungsmaßnahmen eine Genehmigungsfähigkeit auf immissionsschutzrechtlicher Ebene erreicht werden kann. Hinweis, dass diese Flächen im bislang planerisch weniger belasteten, südöstlich des Brutstandortes liegenden Bereich lagen. Hinweis, dass bei Verwirklichung der Planungen im Bereich Stevede dies aufgrund der Nähe der zwei östlichen Planbereiche nicht mehr vorstellbar ist. Hinweis auf Stellungnahme zur Konzentrationszone Stevede. Hinweis, dass entgegen der gesamtgutachterlichen Darstellung des Büros LAB GbR eine kumulative Wirkung der Planung auf die Art Uhu festgestellt wird.*

81.10. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wie unter 14.09 ausgeführt, wurde die Möglichkeit von Ablenkungsmaßnahmen geprüft. Sie erscheint prinzipiell gegeben, so dass der Verwirklichung der Planung nichts im Wege steht.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass die Verkleinerung der Konzentrationszone im Nordwesten sowie Südwesten zum Schutz des Großen Brachvogels begrüßt wird.*

81.11. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die im Rahmen der Nachuntersuchungen im Wesentlichen im mittleren sowie südlichen Planbereich festgestellten erheblichen Winterbestände an nordischen Gänsen eine neue Qualität in die ohnehin vorliegende Artenschutzproblematik bringt. Hinweis, dass die teilweise sehr optimistisch wirkende Beurteilung des Gutachters kann aus Sicht der ULB nicht ganz geteilt werden kann. Hinweis, dass absehbar ist, dass konkrete Vorhaben jedoch nur bei Durchführung erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen und einer mit den artenschutzrechtlichen Belangen abgestimmten Raumnutzung durch WEA genehmigungsfähig sein werden.*

81.12. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Verträglichkeit der Planung mit den Belangen des in einer minimalen Entfernung von 1500 m liegenden Natura 2000 Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge aus Sicht der ULB nicht ausreichend geprüft wurde. Hinweis, dass das VSG u. a. im Bereich eines Schwerpunktorkommens nordischer Gänse liegt und sowohl Schlafgewässer, als auch häufig genutzte Nahrungsflächen aufweist und eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes in mehrfacher Weise denkbar erscheint.*

81.13. Die Hinweise werden durch eine gutachterliche Nachprüfung beachtet.

Entsprechende Unterlagen wurden zum Gegenstand einer erneuten öffentlichen Auslegung.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die FFH-Verträglichkeit grundsätzlich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend zu beurteilen ist. Anregung, dass die FFH-VP im Zuge des laufenden Verfahrens nachzuholen ist.*

81.14. Der Hinweis wird durch eine gutachterliche Nachprüfung beachtet.

Entsprechende Unterlagen wurden zum Gegenstand einer erneuten öffentlichen Auslegung.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die vorgelegten faunistischen Erhebungen für östlich Zuschlag eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen – unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - erkennen lassen.*

81.15. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Berücksichtigung der Anregung den von den Waldflächen liegenden Waldbereich des ehem. Östlichen Suchgebietes des Letter Bruch aus den Planungen*

zu streichen begrüßt wird und die vorgelegten faunistischen Erhebungen auch hier eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen erkennen lassen. Hinweis, dass es aber absehbar ist, dass je nach Anlagenkonstellation im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nur bei Durchführung gegebenenfalls erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen Windkraftanlagen genehmigungsfähig sein werden. Hinweis, dass den gutachterlichen Ansätzen zur artenschutzrechtlichen Problembewältigung, insbesondere absehbar für die Art Uhu, nicht immer gefolgt werden kann, da sie nicht im Einklang mit den Handlungsempfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW in Verbindung mit den Maßnahmensteckbriefen Vögel.

81.16. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass sich die gesamtgutachterliche Stellungnahme nur bedingt an den am 22.10.2015 mit dem Büro Wolters Partner abgestimmten Inhalten orientiert und stattdessen unter Bezug auf das UVPG im Wesentlichen ein Kriterienspektrum analog zu einer UVS abgehandelt wurde. Hinweis, dass im Ergebnis kumulative Effekte bezüglich der Belange der Fauna für den Gutachter nicht erkennbar waren und dabei festzustellen ist, dass z.T. nicht mit den neuesten Daten gearbeitet wurde sowie z.T. Masseneffekte wie z.B. die Betroffenheit von potenziell vier Brutpaaren Uhu in der Bedeutung für den Artenschutz aus Sicht der ULB nicht genug berücksichtigt wurden. Hinweis, dass es für den Bereich der Zugvögel nicht gelungen ist eine Nutzungsmöglichkeit der Zug- und Rastvogelstudie im Auftrag des BUND im Zusammenhang mit der Windplanung Merfeld zu finden.*

81.17. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Begutachtung kumulativer Effekte erfolgte in dem Umfang, der auf dieser Planungsebene möglich ist. Die Streitfrage der Betroffenheit des Uhu wird sich allgemein anhand der Planung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Coesfeld nicht abschließend klären lassen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass der Versuch einer konkreten Beschreibung sowie einer Bewertung für den Landschaftsraum nicht ernsthaft unternommen wird und auch die Nachtbeeinträchtigung der Landschaft durch die zu verwendende Flugsicherungsbeleuchtung im Bereich der Masten sowie der Gondeln vollkommen ausgeklammert wird. Hinweis, dass Minimierungsmöglichkeiten, die es zwischenzeitlich in Form bedarfsgesteuerten Beleuchtungseinsatzes gibt, ebenso nicht angesprochen werden. Hinweis, dass aus Sicht der ULB durch die nun vorliegende Betrachtung eine Chance vertan und das Ziel der Anregung „das unvorstellbare und seine potenziellen Auswirkungen“ für Fachbehörden, Entscheidungsträger sowie die Bevölkerung vorstellbar zu machen und damit zu einer objektiven Entscheidungsfindung zu gelangen“ nicht erreicht wurde. Anregung aufgrund der hohen Anzahl der zu erwartenden Windkraftanlagen, der über Studien belegten Belastung der Bevölkerung, des Landschaftsbildes sowie dämmerungs- und nachtaktiver Ar-*

ten bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung als erhebliche Vermeidungsmaßnahme den Einbau eines bedarfsgesteuerten Befeuerungssystems bei allen neu zu errichtenden Windkraftanlagen südwestlich Coesfelds festzusetzen.

81.18. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Der Einwander verkennt die Planungsmotivation der Stadt Coesfeld: durch die Reduzierung der allgemein im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie nutzt die Stadt sehr wohl die Chance, die Auswirkungen zu minimieren. Das sich mit der Energiewende das Bild der Landschaft gerade in den ländlicheren Regionen des Landes spürbar verändern wird, ist unumstritten. Der Hinweis auf bedarfsgesteuerte Befeuerung ist für das Flächennutzungsplanverfahren jedoch völlig irrelevant, da dies Regelungsgegenstand in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist. Dem Kreis als Genehmigungsbehörde ist sicherlich bekannt, dass es für eine zwingende Anwendung der bedarfsgerechten Befeuerung bis heute keine Rechtsgrundlage gibt. Diese zu schaffen ist nicht Aufgabe der Stadt Coesfeld.

82. IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 08.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass hinsichtlich des Immissionsschutzes auch zu Gewerbeflächen ein ausreichender Vorsorgeabstand / Pufferabstand berücksichtigt wird. Hinweis, dass die Realisierung von Windenergieanlagen nicht zu Einschränkungen in Gewerbegebieten, z.B. hinsichtlich ständiger Arbeitsplätze oder vorhandener Betriebsleiterwohnungen, führen darf*

82.1. Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Zuge der Abwägung der Tabukriterien wurde bewusst auf einen Vorsorgeabstand zu Gewerbeflächen verzichtet, da Gewerbeflächen selbst ein vergleichsweise niedriges Schutzerfordernis haben und sogar selbst Standort für Windkraftanlagen sein könnten. Dies entbindet die Betreiber künftiger Windkraftanlagen aber nicht von Detailprüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich der Betroffenheit möglicher Wohnnutzungen in Gewerbegebieten. Da dies aber eher die Ausnahme darstellt, wurde auf ein pauschales Tabukriterium verzichtet.

83. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 04.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Anregung, dass die Verläufe der Versorgungsleitungen nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan zu übernehmen sind, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.*

83.1. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie regelt ausschließlich das sachliche Teil-Thema „Windenergie“ und beschränkt sich auf die Darstellung der Ausschlusswirkung bzw. im Umkehrschluss der Konzentrationszonen. Die Erfassung der Leitungen

erfolgt in der Potenzialflächenanalyse. Da diese Bestandteil des STFNP Windenergie ist, wird der Anregung des Einwenders damit entsprochen.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Aussagen zu den Abständen von WEA zu Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH in der Stellungnahme vom 24.08.2015 aufgrund des aktuellen Gutachtens von der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH revidiert werden müssen.*

83.2. Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Aus der von der Firma Enercon in Auftrag gegebenen Risikostudie zur Gefährdung von unterirdischen Transportleitungen im Zusammenhang mit Anlagen-Havarien lassen sich keine erweiterten Schutzabstände ableiten.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass die Standorte einzelner Windkraftanlagen aus technischer Sicht so zu wählen sind, dass zwischen der Mastachse der WEA und der nächstgelegenen Versorgungsanlage von mindestens 35 m eingehalten wird.*

83.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Tatsache, dass Windkraftanlagen vollständig innerhalb einer Konzentrationszone liegen müssen ergibt sich bereits über die Flügellänge ein ausreichender Abstand bezogen auf die Mastachsfe.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist und größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden kann. Hinweis, dass die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der WEA, die innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden sollen benötigt, da erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden können.*

83.4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

*Stellungnahme (Kurzfassung) / **Beschlussvorschlag** / Erläuterung*

- *Hinweis, dass sich bei der Ausweisung von Windparks maximal drei WEA parallel auf einem Kilometer geradlinigen Länge der Versorgungsanlage in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen und Nenndruck unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen WEA ergeben können. Hinweis, dass die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der WEA, die innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden sollen benötigt, da erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden können.*

83.5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge..

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen zu beachten ist, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von WEA alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit Pledoc abzustimmen sind, was insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen gilt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass eine Detailabstimmung mit Pledoc durchzuführen ist, sollte bei der Errichtung von Windenergieanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden.*

83.6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen konkreter Bauanträge.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass Pledoc am weiteren Verfahren zu beteiligen ist.*

83.7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplanes Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.*

83.8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

84. PLEdoc GmbH (Ergänzung), Schreiben vom 20.07.2016

Stellungnahme (Kurzfassung) / Beschlussvorschlag / Erläuterung

- *Hinweis, dass nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Ferngasparallelleitung Nr. 463 nunmehr ein Trassenkorridor von 600 m Breite festgelegt wurde. Hinweis auf beigefügtes Kartenmaterial. Forderung, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung / Fachplanung) zur Aufstellung von WEA alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der o.g. Versorgungsanlage haben, direkt mit dem zuständigen Planer der Open Grid Europe GmbH abzustimmen sind.*

84.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die geplante Leitung ist in der Potenzialflächenanalyse als Achse berücksichtigt.

Die geplante Ferngasleitung verläuft ohnehin ausschließlich durch vorhandene Konzentrationszonen, die als Ziel der Raumordnung durch die Regionalplanung erfasst worden

sind. Eine Berücksichtigung eines 600 m breiten Planungskorridors erfolgt auf dieser Planungsebene daher nicht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben schriftlich kundgetan, dass weder Anregungen, noch Bedenken erhoben oder Hinweise für die Planung gegeben werden:

- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster (Schreiben vom 23.06.2016)
- Bezirksregierung Münster – Dez. 52 (Schreiben vom 15.06.2016)
- Landschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Coesfeld (Schreiben vom 09.06.2016)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 08.07.2016)
- Kreis Recklinghausen (Schreiben vom 11.07.2016)

A. Nachbargemeinden

Folgende Nachbargemeinden haben schriftlich kundgetan, dass weder Anregungen, noch Bedenken erhoben oder Hinweise für die Planung gegeben werden:

- Stadt Billerbeck (Schreiben vom 10.06.2016)
- Gemeinde Reken (Schreiben vom 09.06.2016)
- Stadt Dülmen (Schreiben vom 28.06.2016)
- Gemeinde Nottuln (Schreiben vom 06.07.2016)

Aufgestellt im Auftrag
der Stadt Coesfeld

Coesfeld, den 09.11.2016
Dipl.-Ing. Michael Ahn
WoltersPartner GmbH